Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/833

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 5658/66

Bonn, den 19. Juli 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Dreiundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingent für Heringe und Sprotten)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Dreiundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingent für Heringe und Sprotten)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 13. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1313), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Anhang II (Zollkontingente) mit Wirkung vom 16. Juni 1966 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage

(zu § 1)

Im Anhang II (Zollkontingente) erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Binnen-Zollsatz % des Wertes	Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
			allgemein	ermäßigt			allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Heringe und Sprotten der Tarifnr. 03.01 - B - I - a - 2 - a, 82 000 t vom 16. Juni 1966 bis 14. Februar 1967, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verwendung im Zollgebiet bestimmt:								
	a - 31 300 t mit Ursprung außerhalb der Länder, denen gegenüber der Binnen-Zollsatz gilt (Vorbemerkung B - I) ..	—	frei	—	—	frei	12	—	frei
	b - 50 700 t	—	0,5	—	—	frei	12	—	frei

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

(1) Auf Antrag der Bundesregierung hat die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit Entscheidung vom 16. Juni 1966 gemäß Artikel 25 Abs. 3 des EWG-Vertrages der Bundesrepublik für Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern für die Zeit vom 16. Juni 1966 bis 14. Februar 1967 zum Verbrauch im Inland folgendes Zollkontingent gewährt:

Heringe und Sprotten der Tarifnr.
03.01 - B - I - a - 2 - a,

82 000 t, und zwar

31 300 t zollfrei und

50 700 t zum Zollsatz von 0,5 %.

(2) Eine ausreichende Versorgung der Bundesrepublik mit Heringen und Sprotten kann nur durch Einfuhren aus Drittländern sichergestellt werden. Die Bundesrepublik hatte deshalb für diese Waren auch in den Vorjahren ein zollbegünstigtes Kontingent beantragt und eröffnet.

(3) Die Einfuhr der oben bezeichneten Waren zum regelmäßigen Zollsatz würde sich nachteilig auf die Preise dieser Waren und der daraus hergestellten Erzeugnisse auswirken.